

Planungsrechnungen aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers

17. April 2007

Mag. Fritz Baumgartner, WP/StB

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

Agenda

- 1) Rechtlicher Rahmen
- 2) Integrierte Planungsrechnungen
- 3) Beurteilung des going concern durch den WP
- 4) Bewertungen im Rahmen des Jahresabschlusses

1) Rechtlicher Rahmen

- Vorstand einer AG (GF einer GmbH) ist gemäß 81 AktG (§ 28a GmbHG) verpflichtet, dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich die künftige Entwicklung der VFE-Lage anhand einer Vorscheurechnung für das kommende Geschäftsjahr darzustellen
- Soll-Ist-Vergleiche mind. vierteljährlich (Quartalsbericht an den AR), darüber hinaus unverzügliche Sonderberichte bei wichtigem Anlass
- Berichte schriftlich und auf Verlangen mündliche Erläuterung

1) Rechtlicher Rahmen (Forts.)

- Berichtspflicht an AR ist auch und gerade ein Instrument der Insolvenzfrüherkennung (IRÄG 1997)
- Planungsrechnungen zur Krisenfrüherkennung liegen u.a. aus haftungsrechtlichen Gründen im Interesse des Vorstands bzw. der GF selbst (Krisenverantwortung der Unternehmensleitung gemäß § 69 KO)
- Bei Vorliegen eines negativen Eigenkapitals ist nach § 225 Abs. 1 UGB im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern, ob auch eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt

1) Rechtlicher Rahmen (Forts.)

- Besondere Bedeutung der Planungsrechnungen im Rahmen der Prüfung der insolvenzrechtlichen Überschuldung (Fortbestandsprognose → Entwicklung zum dynamischen Überschuldungsbegriff)
- § 201 Abs. 2 Z. 2 UGB: “Bei der Bewertung ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen”

2) Integrierte Planungsrechnungen

a) Erfolgsplan (Plan-GuV) - Ertragslage

- Umsatz: Menge, Preis, Erlösschmälerungen
- Material / Wareneinsatz
- Fixkosten

b) Finanzplan (Plan-Cashflow-Rechnung) - Finanzlage

- Working Capital Management
- Investitionen
- Außenfinanzierung (Banken, Gesellschafter ...)

c) Planbilanz - Vermögenslage

- Leitet sich bei Vorliegen einer Eröffnungsbilanz zwingend aus Erfolgsplan und Zielwerten für Kapitalbindung ab

3) Beurteilung des going concern durch den WP

- Going-concern-Prämisse = Annahme der Unternehmensfortführung, liegt grundsätzlich der Erstellung des Jahresabschlusses zugrunde
- Abkehr von going-concern-Prämisse
 - primäres Rechnungsziel besteht dann in der Ermittlung des zum Bilanzstichtag verwertbaren Nettovermögens → Bewertung zu Liquidationswerten
 - Angaben im Anhang und Lagebericht

3) Beurteilung des going concern durch den WP (Forts.)

- Der WP hat die Einschätzung des Managements hinsichtlich des going concern (zumindest für die dem Bilanzstichtag folgenden 12 Monate) zu überprüfen (ISA 570, Fachgutachten KFS/PG1)
- Begründete Zweifel an der vom Management zugrunde gelegten going-concern-Prämisse z.B. bei ...
 - negativem Eigenkapital
 - stark angespannter Liquiditätssituation
 - gesetzlich normierter Vermutung des Reorganisationsbedarfes nach URG (Eigenmittelquote < 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer > 15 Jahre)

3) Beurteilung des going concern durch den WP (Forts.)

- Der WP wird bei Zweifeln am going concern insbesondere Planungsrechnungen des Managements einsehen
- Bei Vorliegen eines negativen Eigenkapitals ist nach § 225 Abs. 1 UGB im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern, ob auch eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt
- Bei rechnerischer Überschuldung ist zur Vermeidung der insolvenzrechtlichen Überschuldung (mögliche Haftungsfolgen!) die Erstellung einer (positiven) Fortbestehensprognose anzuraten (ev. Gutachten sinnvoll)

3) Beurteilung des going concern durch den WP (Forts.)

- Besondere Beachtung der Entwicklung der Liquidität → detaillierter Finanzplan = Primärprognose der zukünftigen Zahlungsfähigkeit für 6-12 Monate
- Zur Demonstration des nachhaltigen "Turn-around": Sekundärprognose der Ertragskraft für 2-3 Geschäftsjahre (integrierte Planungsrechnung inkl. Plan-GuV)
- Konsequenz für Bestätigungsvermerk des WP falls going-concern-Prämisse nicht gerechtfertigt erscheint?
 - Versagung
 - Einschränkung
 - Zusatz

3) Beurteilung des going concern durch den WP (Forts.)

- Anforderungen an die Planungsrechnungen aus Sicht des WP, u.a.:
 - Qualitativ hochwertige (Finanz-)Daten als Grundlage der Planung (Buchhaltung, Controlling)
 - Plausibilität der Zahlen (Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen, v.a. Umsätze und umsatzabhängige Kosten)
 - In die Planung einfließende Sanierungsmaßnahmen müssen zum Planungszeitpunkt konkret geplant sein und verwirklichter erscheinen (z.B. Finanzierungsmöglichkeiten)
 - Laufende Soll-Ist-Vergleiche durch das Management

4) Bewertungen im Rahmen des Jahresabschlusses

- Werthaltigkeit bestimmter Aktiva muss in Zweifelsfällen mittels Planungsrechnungen (bis hin zu Unternehmensbewertungen) demonstriert werden, z.B. bei
 - Beteiligungen
 - Darlehen
 - Firmenwert
- Falls kein Marktpreis ermittelbar ist, wird in der internationalen Rechnungslegung nach IFRS bei der Bewertung von Vermögenswerten zum fair value häufig auf Bewertungsmodelle zurückgegriffen (z.B. DCF) → Planungsrechnungen zur Ermittlung der Daten (Cashflows)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Fritz Baumgartner
+43 732 611 750 – 15
fritz.baumgartner@at.pwc.com

© 2006 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. "PricewaterhouseCoopers" refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity. *connectedthinking is a trademark of PricewaterhouseCoopers LLP (US).